

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Personal
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Eberhard Seibert 563 6952 563 8029 eberhard.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.08.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0597/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.09.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.09.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bildung der Einigungsstelle der Stadtverwaltung Wuppertal gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW)		

Grund der Vorlage

Gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Rates der Stadt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgenden Bestellungen zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der gemäß § 67 LPVG NRW zu bildenden Einigungsstelle der Stadtverwaltung Wuppertal:

- a) Vorsitzender
Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Weimar,
- b) Stellvertretender Vorsitzender
Karl-Ulrich Langer, früherer Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW, Dortmund.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gemäß § 67 Abs. 1 LPVG NRW ist für die vierjährige Wahlperiode der Personalvertretung bei jeder Behörde eine Einigungsstelle zu bilden. Diese entscheidet – in Teilbereichen sogar endgültig – über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen, falls zwischen Verwaltung und Personalrat eine Verständigung nicht möglich ist (Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass in der weit überwiegenden Zahl der Meinungsverschiedenheiten ein Interessenausgleich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich und das Zusammentreten der Einigungsstelle allenfalls einmal im Jahr erforderlich war).

Da die Wahlperiode des bisherigen Personalrats am 30.06.2012 endete, muss eine neue Einigungsstelle für die Stadtverwaltung Wuppertal eingerichtet werden.

Mit der Personalvertretung wurde über die Wiederbestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, die beide bereits langjährig in dieser Funktion tätig sind, Einigung erzielt. Beide sind bereit, dieses Ehrenamt erneut zu übernehmen.

Die Einigungsstelle entscheidet im jeweils anstehenden Fall unter Leitung des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden in der Besetzung mit je drei von der Verwaltung und dem Personalrat entsandten Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bisher mussten sämtliche Beisitzerinnen und Beisitzer der Verwaltungsseite ebenfalls vom Rat der Stadt im Zuge der Bildung der Einigungsstelle benannt werden. Durch eine Änderung von § 67 Abs. 1 LPVG NRW ist eine solche Vorabfestlegung nicht mehr vorgesehen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind nunmehr erst später im Einzelfall für das jeweils anstehende Einigungsstellenverfahren zu benennen.

Demografie-Check

Der Gegenstand dieser Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.